

VI. Das deutsche Leben Ludwigs und die Annales Reinhardsbrennenses.

Die nächsten Geschichtsdenkmäler, welche unsern Gegenstand betreffen, sind das deutsche Leben Ludwigs¹ und grössere, ihm durchgängig entsprechende Abschnitte der Annales Reinhardsbrennenses². Das deutsche Leben Ludwigs ist die Uebersetzung einer lateinischen Vorlage, über deren Beschaffenheit die Ansichten freilich verschieden sind. Ausgeführt wurde die Uebersetzung von Friedrich Ködiz von Salfeld, dem Rektor der Klosterschule zu Reinhardsbrenn, wie in einer Handschrift der Uebersetzung mitgetheilt ist³. Ihre Entstehung fällt in die Jahre 1314—1323⁴.

Als die Vorlage des Uebersetzers galt früher eine lateinische Vita Ludovici, die zwar nicht als selbständige Schrift, wohl aber als ein Bestandtheil der Ann. Reinh. erhalten sei. Diese Ansicht stellte Rückert auf⁵. In der ursprünglichen Gestalt sei sie von Bertold, dem schon erwähnten⁶ Kaplan des Landgrafen Ludwig, des Gemahls der h. Elisabeth, nach dem Jahre 1228 oder 1233 niedergeschrieben worden, in einer zweiten Gestalt habe sie für Dietrich von Apolda, in einer dritten für die A. R. und für das 'Leben Ludwigs' als Quelle gedient. Diesen Ausführungen trat Wenck entgegen und behauptete, dass es gar keine Vita Ludovici gegeben habe, und dass von dem Uebersetzer die seinem Zwecke entsprechenden Kapitel aus den A. R. herausgesucht worden seien⁷.

Wenck hatte nämlich nachgewiesen, dass Dietrichs Vita S. Elisabeth nicht auf dem Text der A. R. beruht, sondern dass die A. R. auf das Dietrich'sche Werk zurückgehen. Denn während Dietrich seine Quellen, z. B. die Dicta, frei um-

1) Das Leben des h. Ludwig, übersetzt von Friedrich Ködiz. Hsg. von H. Rückert, Leipzig 1851. 2) Hsg. von F. X. Wegele (Thüring. Geschqu. I), Jena 1854. 3) Rückert, Vorr. XI—XII. 4) Ueber die Entstehungszeit handeln ausführlich Rückert XIII—XIV und Wenck, Entsteh. d. Reinh. Geschb. S. 32—33. Dass die Uebersetzung nach 1314 angefertigt ist, steht fest (Rückert schrieb '1315' nur deshalb, weil er den Tod des Landgrafen Albrecht in das Jahr 1315 setzte, vgl. Rückert V, während derselbe schon 1314 eingetreten ist, vgl. Wenck S. 33). Ueber das Endjahr der Frist, innerhalb welcher die Uebersetzung geschrieben sein muss, gehen ihre Ansichten auseinander. Rückert, dem ich beistimme, nahm das Jahr 1323 an, Wenck 1331. Ueber das Material für diese Frage siehe die beiden Schriften. Die Hindeutung, welche Wenck (S. 33) für schlagend hält, ist unbestimmt ausgesprochen. Für Rückert spricht der lateinische Text der A. R. (91, 8—10) und der urkundliche Nachweis eines Amtsnachfolgers des Friedrich Ködiz aus dem J. 1323 (Rückert XIII). Die erwähnte Bemerkung in der Handschrift sagt unzweifelhaft, dass Ködiz zur Zeit seiner Uebersetzungsthätigkeit Rektor der Schule war (Rück. XI Anm. 2). 5) Rück. Vorr. 6) S. S. 476 ff. 7) Wenck, Entsteh. der Reinh. Geschb. Kap. I und IV.